

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH

Gültig ab 01.01.2025
(Gesamtausgabe)

Stand: Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Beförderungsbedingungen der <i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH.....	3
1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Rechte und Pflichten.....	3
3.	Ausschluss von der Beförderung.....	5
4.	Mitnahme von Sachen und Tieren.....	6
5.	Mitnahme von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen/Rollstühlen/elektrisch betriebenen Tretrollern	7
6.	Fundsachen.....	9
7.	Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis.....	9
8.	Service.....	9
9.	Videoüberwachung.....	9
10.	Datenschutz.....	10
11.	Verjährung.....	10
12.	Gerichtsstand.....	10
13.	Haftung.....	10
II.	Tarifbestimmungen der <i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH.....	11
1.	Allgemeine Tarifbestimmungen.....	11
1.1	Geltungsbereich.....	11
1.2	Fahrkarten.....	11
1.3	Beförderungsentgelt.....	12
1.4	Unentgeltliche Beförderung.....	13
1.5	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	13
2.	Besondere Tarifbestimmungen.....	15
2.1	Landesweites Semesterticket für Studierende.....	15
2.2	Sitzplatzreservierung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Tarifliche Sonderangebote.....	15
3.1	Benutzungsbedingungen für das Kombiticket <i>enno-phaeno</i>	15
4.	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr.....	16
5.	Definition Schüler/-innen und Studierende.....	18

I. Beförderungsbedingungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH erbringt Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Für diese Leistungen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Diese Beförderungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt.
- 1.3 Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, auch der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften, als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* sind Bestandteil des Beförderungsvertrages soweit nachstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- 1.4 Mit Antritt der Fahrt tritt der Fahrgast in eine Rechtsbeziehung zum befördernden Unternehmen *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH unabhängig davon, ob der Fahrschein oder die Fahrberechtigung bei der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH erworben wurde und unabhängig davon, welche Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen Anwendung finden.

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
 - (1) die reisende Person eine gültige Fahrkarte vorweisen kann. Es sind die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
 - (2) den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH entsprochen wird.
 - (3) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist.
 - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.

Das Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte (z. B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) können Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragter Dritter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird.

2.2 Verhalten der Reisenden

2.2.1 Die Reisenden haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Reisende gebietet. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals sowie beauftragter Dritter (z. B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (1) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen.
- (2) Mit Piktogramm gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Reisenden, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Während der Fahrt dürfen Gehhilfen wie bspw. Rollatoren, die auch als Sitzplatz genutzt werden können, nicht als Sitzplatz genutzt werden. Für möglicherweise entstehende Schäden bei Nichtbeachtung haftet der Fahrgast.
- (3) Reisenden, die sich im Besitz einer gültigen aktuellen Reservierung/ Stammplatzreservierung befinden und diese auch vorweisen, ist auf Verlangen der auf dem Online Reservierungsnachweis entsprechend gekennzeichnete Sitzplatz freizugeben. 5 Minuten nach Abfahrt des Zuges vom in der Reservierungsanzeige erkennbaren Einstiegsbahnhof erlischt der Anspruch auf den Reservierungsplatz/ Stammplatz und dieser ist für andere Fahrgäste verfügbar.

2.2.2 Reisenden ist untersagt:

- (1) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen.
- (2) Gegenstände, insbesondere Abfall, in das oder aus dem Fahrzeug zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Müllbehältern, zurück zu lassen.
- (3) während der Fahrt auf- oder abzuspringen.
- (4) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere die Durchgänge und die Ein- und Ausstiege durch ihren Aufenthalt oder Gepäck erheblich zu erschweren bzw. zu versperren.
- (5) in den Fahrzeugen zu rauchen (Rauchverbot) sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren und/oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Dies gilt auch für angebrochene und alkoholhaltige Getränke in Behältnissen, die wiederverschließbar sind. Die Beförderung von nicht angebrochenen Behältnissen, die verschlossen bzw. versiegelt sind, ist gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (6) in Fahrzeugen Sportgeräte zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskates, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche).
- (7) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit offenem Lautsprecher, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
- (8) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stören.
- (9) in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen, Ausnahmen hiervon sind mit der Zustimmung der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH möglich. Für Mitfahrten auf Fahrkarten sowie auf dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit Eintrag „B“ zu werben und diese zu verkaufen.
- (10) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten.
- (11) ein als besetzt geltendes oder besonders gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten.
- (12) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen wie z.B. Führerstände und Dienstabteile zu öffnen oder deren Einrichtung zu betätigen.
- (13) auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu beschmutzen.

- 2.3 Verletzt ein Reisender die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2.2.1 bis 2.2.2, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Falle einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder der Sicherheit von Personen bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises besteht im Falle des Ausschlusses nicht.
- 2.4 Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60 € und bei einem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot eine Vertragsstrafe von 40 € erhoben. Diese Vertragsstrafen können bei wiederholten Verstößen pro Zugfahrt auch mehrfach ausgestellt werden. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Die verursachende Person kann gegenüber der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH den Nachweis führen, dass der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ein geringerer Schaden als in Höhe von 40 € aufgrund von Verunreinigungen entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auszugleichen.

Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- 2.5 Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothammer, Feuerlöscher oder andere Sicherungseinrichtungen entwendet oder betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.6 Bei absichtlicher Beschädigung der Fahrzeuge oder deren Einrichtung ist unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.7 Beschwerden zu Fahrkarten und Sitzplatzangelegenheiten sowie anderen unmittelbar die Zugfahrt betreffenden Beschwerden sind unverzüglich und direkt an das Verkehrspersonal zu richten. Beschwerden zu Fahrpreisen und Wechselgeldangelegenheiten sowie Beschwerden anderer genereller Art sind im Kundenzentrum in Uelzen, oder in unserem *metronom* Servicecenter vorzubringen, möglichst unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer.
- 2.8 Für Schäden und die Beeinträchtigung des laufenden Betriebs, die durch die reisende Person oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet die reisende Person bzw. die das Tier oder die Sache mitführende reisende Person. Die verursachten Kosten sind von der reisenden Person zu ersetzen.

3. Ausschluss von der Beförderung

- 3.1 Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Reisende, die bei Antritt der Reise keine gültige Fahrkarte besitzen oder eine gültige Fahrkarte nicht vorlegen können und/oder diese auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigen oder aushändigen und/oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden und sind nach II.1.5.1 zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 6 EVO). Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, von Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden. Ungültige Fahrkarten können durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal, sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH einbehalten werden.

- 3.2 Soweit in Zusammenhang mit Punkt 3.1 die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:
- (1) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, von Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben.
 - (2) Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei, die zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind körpernah zu tragen.
 - (3) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
 - (4) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
 - (5) Fahrgäste, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. ausüben.
 - (6) Reisende, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder anderweitig und behördlich verordneter Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nicht befolgen.
- 3.3 Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises in den Fällen 3.1 und 3.2 besteht nicht.
- 3.4 Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

4. Mitnahme von Sachen und Tieren

- 4.1 Die reisende Person darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck/Traglasten) unentgeltlich in den *metronom* Zügen mitführen, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet ist, es der Platz zulässt und die Mitreisenden nicht behindert, gefährdet oder anderweitig beeinträchtigt werden. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.
- 4.2 Die reisende Person hat mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen unterzubringen, vorrangig an den Wagenenden in den speziellen Koffer- / Gepäckbereichen. Der reisenden Person steht für leicht tragbare Gegenstände der Raum über und unter ihrem Sitzplatz zur Verfügung. Generell sind wegen der Unterbringung die Anordnungen des Verkehrs- oder Betriebspersonals sowie beauftragter Dritter (z. B. Sicherheitsdienst) zu befolgen. Gepäck ist zu jeder Zeit so unterzubringen, dass Flucht- und Durchgangswege zu keiner Zeit versperrt werden. Das Abstellen im Bereich der Wagendurchgänge, in den Aus- und Einstiegsbereichen sowie den Wagendurchgängen ist verboten.
- 4.3 Die reisende Person ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung ihrer mitgeführten Sachen in jedem Fall selbst verantwortlich.
- 4.4 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
- (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe und/oder Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist,
 - (2) unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 - (4) Schusswaffen, es sei denn, diese werden von Vollzugsbeamten oder Bundes- und Landespolizei befördert, die zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 - (5) Mopeds, Mofas und andere Fahrzeuge / Werkzeuge mit Verbrennungsmotor.

4.5 Besteht der begründete Verdacht, dass die reisende Person von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist sie verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

4.6 Tiere

4.6.1 Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tiertransportboxen) und vergleichbar wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

4.6.2 Hunde, die in Behältnissen gemäß Punkt 4.6.1 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, werden unter der Voraussetzung mitgenommen, dass sie angeleint sind und einen Maulkorb tragen.

Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis der reisenden Person das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist).

Polizeihunde werden ebenfalls unentgeltlich befördert und sind vom Maulkorbzwang befreit. Gleiches gilt für Assistenzhunde, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann.

4.6.3 Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß der in den Bundesländern geltenden Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen.

4.6.4 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen, auch nicht nach dem Auflegen einer Unterlage, untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach 2.4 erhoben.

4.6.5 Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5. Mitnahme von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen/Rollstühlen/elektrisch betriebenen Tretrollern

5.1 Die Mitnahme von Fahrrädern und konventionellen bzw. elektrisch betriebenen Tretrollern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. Die Beförderung kann ebenfalls bei Ersatzverkehr mit Bussen abgelehnt werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Jede reisende Person darf nur ein Fahrrad mitnehmen, auch wenn sie mehrere Fahrradtagskarten löst. Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (mit und ohne Versicherungspflicht)
- (4) Tandems
- (5) Liege- und Dreiräder

- (6) Elektrisch oder konventionell betriebene Tretroller, die die Größe eines Fahrrads erreichen (bspw. Nordic Scooter)

Die Mitnahme von versicherungspflichtigen, elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern (z.B. S-Pedelecs) erfolgt ausschließlich, wenn diese pedalbetrieben sind und die Größe eines Fahrrades nicht übersteigen.

Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch die reisende Person.

Fahrradanhänger, die als Kinderwagen dienen, werden kostenlos befördert und unterliegen bei der Mitnahme den Bestimmungen zum Transport von Kinderwagen. Sonstige Fahrradanhänger und Transportwagen wie bspw. Bollerwagen werden ausschließlich bei vorhandenen Platzkapazitäten, ebenfalls kostenfrei, befördert. Über die Mitnahme entscheidet das Verkehrs- oder Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH.

Übergroße Outdoor- (Allrad-) Freizeitrollstühle, sowie Elektro-Scooter, die nicht der ISO-Norm oder den geltenden Gewichtsgrenzen (inkl. Nutzer max. 350 kg) entsprechen sowie alle genannten, die nicht durch gehbehinderte Personen genutzt werden, sind ebenfalls von der Mitnahme ausgeschlossen.

Kleinere Tretroller (bspw. konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller) werden bei vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Eine Unterbringung muss in den für den Fahrrad- bzw. in den für den Gepäcktransport vorgesehenen Bereichen erfolgen.

- 5.2 Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend verlassen und seine Fahrt mit einem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keine Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrausweis der reisenden Person mit Fahrrad als auch für die genutzte Fahrradkarte selbst im Sinne der Fahrgastrechte. Im Ersatzverkehr mit Bussen kann die Beförderung von Fahrrädern aus Platzmangel und Sicherheitsgründen abgelehnt werden.
- 5.3 Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch die reisende Person. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.
- 5.4 Die reisende Person ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung ihres Fahrrades bzw. ihres Krankenfahrstuhles/ Rollstuhles in jedem Fall selbst verantwortlich. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Verkehrspersonals auch Einstiegsräume des Fahrzeuges zur Unterbringung genutzt werden, soweit der Ein- und Ausstieg von Reisenden dadurch nicht behindert wird. Die Sicherheit von Personen darf durch die Mitnahme von Fahrrädern bzw. eines Krankenfahrstuhles/ Rollstuhles oder sonstiger Hilfsmittel nicht beeinträchtigt werden.
- 5.5 Die reisende Person hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, dass von einer Person unter 6 Jahren mitgeführt wird, ist kostenfrei.
- 5.6 Für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.
- 5.7 Handelsübliche Fahrräder, die demontiert und vollständig verpackt und somit zur Fahrt untauglich sind, sowie zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind, gelten als Traglast und werden kostenlos befördert.

6. Fundsachen

- 6.1 Fundsachen sind gem. § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrs- und Betriebspersonal sowie bei beauftragten Dritten (z. B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) abzuliefern. Eine Fundsache wird an die verlierende Person durch das Fundbüro der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ausgehändigt. Eine sofortige Rückgabe an die verlierende Person durch das Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z. B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) ist zulässig, wenn sie sich einwandfrei als verlierende Person ausweisen kann, sich die Fundsache noch im gleichen Zug befindet und diese dem Fundbüro als Fundsache noch nicht gemeldet worden ist. Die verlierende Person hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Die verlierende Person hat zur Wahrung der Ansprüche der findenden Person bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall ihre vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- 6.3 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- 6.5 Die Aufbewahrung der Fundsache erfolgt für die ersten 14 Tage nach Benachrichtigung kostenfrei. Nach Ablauf der kostenfreien Abholfrist wird je angefangener weiterer sieben Tage eine Lagergebühr in Höhe von 2,- € berechnet. Fälligkeit sofort und in bar vor Ort. Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt bei Benachrichtigungen per Telefon, Telefax oder E-Mail – sofort – und bei schriftlichen Benachrichtigungen über den postalischen Versand – ab Datum des Schreibens.
- 6.6 Die Rücksendung der Fundsache an die verlierende Person erfolgt frei, wenn die Versandgebühr von 20,- € vorab durch die verlierende Person überwiesen wurde und die verlierende Person den Haftungsausschluss unterzeichnet und zurückgesandt hat. Bei Sperrgut- sowie Auslandsversand fallen entsprechend abweichende Versandgebühren an.

7. Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Abweichungen von Fahrplänen begründen keine weiteren Ansprüche als die in Teil II Punkt 4 genannten Fahrgastrechte.

8. Service

In den Zügen des enno-Netzes (Hannover-Wolfsburg-Hildesheim), sowie des *metronom*-Netzes stellt ein von *metronom* beauftragtes Unternehmen für die Fahrgäste ein eigenständiges Angebot zur Verbindung mit dem Internet mittels WLAN bereit. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit, Geschwindigkeit oder Bandbreite. Die Nutzung ist kostenfrei und erfolgt auf eigene Gefahr. Für das Angebot ist das von der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH beauftragte Unternehmen verantwortlich, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Anmelden/Einloggen in das System eingesehen werden können. Die Regelung in Punkt 13 bleibt unberührt.

9. Videoüberwachung

Zur Prävention und Aufklärung von Straftaten behält sich die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgen kann, sind besonders gekennzeichnet.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nach aktuellen Bestimmungen von Artikel 5 und 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.

11. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Der Fristbeginn ist Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der EU-VO 2021/782.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ergeben, ist Uelzen.

13. Haftung

Die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH haftet der reisenden Person grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner/-in regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder reisenden Person auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 einschließlich ihres Anhangs bleiben im Übrigen unberührt.

II. Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH

1. Allgemeine Tarifbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen zu den Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH.

Die Züge der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH verkehren in den nachfolgenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften:

- Niedersachsentarif
- Deutsche Bahn (BB DB)
- Deutschlandtarifverbund (DTV)
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN)
- Hamburger Verkehrsverbund (HVV)
- Großraum-Verkehr Hannover (GVH)
- Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN)
- Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB)

Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines vorgenannten Verkehrsverbundes oder einer vorgenannten Tarifgemeinschaft stattfinden, gelten vorrangig die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen dieses Verkehrsverbundes bzw. dieser Tarifgemeinschaft. In einem solchen Fall gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nur ergänzend und nachrangig und nur, soweit dies nicht zu widersprüchlichen Regelungen im Verhältnis zu vorrangigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen führt.

1.2 Fahrkarten

1.2.1 Fahrkarten können grundsätzlich, sofern es tariflich möglich ist, in *metronom* eigenen bzw. dafür gekennzeichneten Servicecentern/ Agenturen sowie an den Fahrkartenautomaten erworben werden. Die Beförderung in den *metronom* Zügen ist nur mit gültiger Fahrkarte möglich. Die Fahrkarte muss vor Fahrtantritt erworben werden.

1.2.2 Sind Fahrkarten laut Tarif erst in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder Lichtbildausweis bzw. einem anderen Identifikationsmedium (beispielsweise einem Aufenthaltstitel) gültig, so muss auch dieser/s gültig sein. Diese Regelung gilt unabhängig davon, um welches Tarifgebiet (Verbundverkehr, Nahverkehr oder Fernverkehr) es sich handelt. Ein Personalausweis oder Lichtbildausweis bzw. ein Identifikationsmedium ist ungültig, wenn:

- er nicht im Original vorgelegt wird,
- er nur als Kopie/ Fotografie (beglaubigt oder unbeglaubigt) vorgelegt wird,

1.2.3 Fahrkarten oder eine Fahrtberechtigung, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ist ungültig, wenn:

- die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Wertmarken, Unterschriften oder Lichtbilder fehlen,
- sie nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt ist und trotz Aufforderung nicht sofort

- vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt wird,
- sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder auf sonstige Art unbefugt abgeändert wurde,
 - sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder ungültig sind,
 - das erforderliche Lichtbild nicht fest mit dem Fahrausweis verbunden ist,
 - ihr Geltungszeitraum noch nicht erreicht oder bereits abgelaufen ist,
 - sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
 - sie von Nichtberechtigten benutzt wird,
 - sie nicht im Original vorgelegt wird,
 - sie nur als Kopie/ Fotografie (beglaubigt oder unbeglaubigt) vorgelegt wird,
 - sie nur für die 2. Wagenklasse gilt und in der 1. Wagenklasse benutzt wird.

Soweit anzuwendende Tarifbestimmungen nichts anderes zulassen, ist eine Fahrkarte auch ungültig, wenn Sie laminiert oder eingeschweißt wurde. Dieses gilt u. a. insbesondere für Semestertickets und Schwerbehindertenausweise.

Sobald eine fehlende Fahrtberechtigung bei einer Fahrkartenkontrolle festgestellt wird, ist ein nachträgliches Hinzufügen einer Fahrtberechtigung durch Mitnahme durch eine andere Person nicht möglich.

1.2.4 Überzahlungsgutschein

Ein Überzahlungsgutschein kann durch einen Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ausgestellt werden. Dieser kann innerhalb von 3 Jahren im Servicecenter, im Kundenzentrum oder an einem Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH eingelöst werden. Bei der Einlösung am Fahrkartenautomaten ist darauf zu achten, dass der Preis der Fahrkarte gleich- oder höherwertiger als der Gutscheinwert ist.

1.3 Beförderungsentgelt

- 1.3.1 Das Fahrgeld ist bar oder bargeldlos (EC-Karte per Lastschrift) zu entrichten.
- 1.3.2 Das Fahrgeld soll von der reisenden Person abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50 € zu wechseln oder Ein- und Zweicent Stücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 500,- € Scheine werden nicht angenommen.
- 1.3.3 Soweit das Verkehrspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird der reisenden Person ein Überzahlungsgutschein (vgl.: Punkt 1.2.6) ausgestellt. Es ist Sache der reisenden Person, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsgutscheins im *metronom* Servicecenter, am Fahrkartenautomaten oder im Kundenzentrum in Uelzen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH abzuholen/einzulösen.
- 1.3.4 An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Auch der Erwerb einer Fahrkarte im Internet oder per App hat vor Fahrtantritt zu erfolgen. Sollte der Fahrkartenautomat einen Überzahlungsgutschein ausstellen, so gilt Punkt 1.2.3 entsprechend.
- 1.3.5 Kann die reisende Person mangels passenden Fahrgeldes keine Fahrkarte vor Fahrtantritt erwerben, ist das Verkehrspersonal dazu berechtigt, von der reisenden Person ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln (EC-Karte etc.) besteht nicht. Die Regelungen nach § 6 Abs. 3, Abs. 4 EVO und Art. 11 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/782 bleiben davon unberührt.

1.4 Unentgeltliche Beförderung

- 1.4.1 Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Krankenfahrrädern und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend werden innehabende Personen eines Schwerbehindertenausweises, die bei einem Versorgungsamt eine gültige Wertmarke erworben haben, in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auf dem gesamten Streckennetz unabhängig vom Streckenverzeichnis kostenfrei befördert, soweit und solange es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen. Der Schwerbehindertenausweis ist nur in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke im Original eine Fahrberechtigung (vgl.: Punkt 1.2.2). Kopien, auch beglaubigte, sind keine Fahrberechtigungen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes (s. Teil I Punkt 4.6.2) ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt aber eine entsprechend dieser Beförderungsbedingungen gültige Fahrkarte gelöst hat. Auch ist die Mitnahme von Gepäck, eines mitgeführten Krankenfahrrades - soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt (zu beachten: im enno-Netz aufgrund der Rampenkonstruktion eine Gewichtsbeschränkung von 350 kg) - und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.

Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“ können Hilfsmittel wie z. B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Zügen in den dafür vorgesehenen Bereichen ausreichend Platz vorhanden ist. Einstiegsbereiche, sowie Gänge dürfen jedoch nicht versperrt, oder beeinträchtigt werden.

Das gegenseitige „Begleiten“ von zwei Personen mit jeweils dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist ausgeschlossen.

- 1.4.2 Beamte der Bundes- und der Länderpolizei werden in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert und ist vom Maulkorbzwang befreit.

1.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1.5.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (§ 6 EVO) verpflichtet, wenn er
- für sich oder für von ihm mitgebrachte Tiere gemäß Teil I, Pkt.4.6.2 oder ein Fahrrad gemäß Teil I, Pkt. 5.1 keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 - sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht unverzüglich vorzeigen kann,
 - bei Antritt der Reise keine gültige Fahrkarte besitzt oder eine gültige Fahrkarte nicht vorlegen kann und/oder diese auf Verlangen nicht zur Prüfung unverzüglich vorzeigt oder aushändigt,
 - angibt, von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder der Fahrgast zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 - unzutreffende Angaben für eine in der Familienkarte eingetragene Person gemacht hat oder eine notwendige Familienkarte bei der Fahrkartenprüfung nicht vorzeigen kann,
 - keine Teilnehmerkarte bei Gruppenfahrkarten ab 21 Personen vorweisen kann,
 - angibt, am Fahrkartenautomaten mangels passenden Bargelds keine Fahrkarte bekommen zu haben,
 - sich eine Fahrkarte mit BahnCard-Rabatt beschafft hat, die gültige BahnCard jedoch bei

der Fahrkartenprüfung nicht vorzeigen kann.

Zu diesem Zweck wird ihm eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

- 1.5.2 Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des normalen Fahrpreises für die von der reisenden Person zurückgelegten Strecke, mindestens aber 60 €. Der erhöhte Fahrpreis kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht glaubhaft machen kann.
- Das erhöhte Beförderungsentgelt wird nur für *metronom* Strecken ausgestellt und gilt maximal bis zum Endhalt der Zugfahrt, bei der das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt wurde. Es berechtigt nicht zur Weiterfahrt in anderen Zugfahrten der *metronom* oder mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften.
- Bei nicht sofortiger Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts werden zur Sicherung der Fahrgeldeinnahmen personenbezogene Daten nach Artikel 9 und 10 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben.
- Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- Die Speicherung, Verarbeitung und Löschung der Daten der reisenden Person ohne gültige Fahrkarte ist wie folgt geregelt:

Personenbezogene Daten werden nicht erhoben, wenn die reisende Person das erhöhte Beförderungsentgelt noch während der Zugfahrt, im Rahmen derer das erhöhte Beförderungsentgelt gegenüber der Reisenden Person geltend gemacht wurde, in bar entrichtet. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten der reisenden Person gelöscht, sobald die reisende Person das erhöhte Beförderungsentgelt entrichtet hat und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht erneut ohne gültige Fahrkarte in Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH angetroffen wird. Falls die reisende Person innerhalb dieses Zeitraums erneut ohne gültige Fahrkarte in Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH angetroffen wird, erfolgt die Löschung der gespeicherten Daten der reisenden Person spätestens 12 Monate nach dem jeweiligen Reisedatum, sofern das erhöhte Beförderungsentgelt von der reisenden Person entrichtet wurde.

Entrichtet die reisende Person das erhöhte Beförderungsentgelt nicht, werden zum Zwecke der zivilrechtlichen Geltendmachung die Daten der reisenden Person gelöscht, wenn die Forderung im Sinne des BGB verjährt ist.

Im Falle einer bestätigten Fahrkarten-Automaten- oder Entwerter-Störung erfolgt eine Löschung der gespeicherten Daten der reisenden Person unmittelbar nach Zahlung des Fahrpreises.

- 1.5.3 Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,- €, wenn die reisende Person innerhalb der tariflichen Frist schriftlich im Servicecenter oder im Kundenzentrum Uelzen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung innehabende Person einer gültigen personenbezogenen Zeitfahrkarte bzw. einer gültigen BahnCard war. Sollte ein erhöhtes Beförderungsentgelt von der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH mit einem 2D Barcode ausgestellt worden sein, kann die Ermäßigung auch innerhalb der tariflich vorgegebenen Frist im Zug der *metronom* vorgenommen werden.
- 1.5.4 Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH zu vertreten sind, erhält die reisende Person zu ihrer Fahrpreisnacherhebung einen Zusatz. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 1.5.5 Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Besondere Tarifbestimmungen

Die in Abschnitt II. 2. geregelten Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind als besondere Tarifbestimmungen vorrangig gegenüber den Tarifbestimmungen eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft.

2.1 Landesweites Semesterticket für Studierende und Deutschlandsemesterticket

Die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH erkennt das Landesweite Semesterticket und das Deutschlandsemesterticket an. Hierfür gelten die Bestimmungen des Landesweiten Semestertickets und des Deutschlandsemestertickets (www.dein-semesterticket.de) in vollem Umfang. Zudem erkennt die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auch die im SPNV gültigen Verbundsemestertickets entsprechend der Tarif- und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbände an.

3. Tarifliche Sonderangebote

Die in Abschnitt II. 3. geregelten Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind als tarifliche Sonderangebote vorrangig gegenüber den Tarifbestimmungen eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft.

3.1 Benutzungsbedingungen für das Kombiticket *enno-phaeno*

3.1.1 Laufzeit

Das Kombiticket gilt für die Jahre 2025 und 2026.

3.1.2 Fahrkartenangebot

Folgende Kombiticketarten bestehen:

- Kombiticket 1 Schüler
- Kombiticket 1 Begleitperson

Es handelt sich bei diesem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

3.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Das Kombiticket ist für die 2. Wagenklasse in den *enno* Zügen auf den Strecken
RE 30 Hannover Hbf – Wolfsburg Hbf
RE 50 Wolfsburg Hbf – Braunschweig Hbf – Hildesheim Hbf
gültig.

3.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Schüler-Kombiticket sowie das Kombiticket für die Begleitpersonen sind ganztags am **eingetragenen Geltungstag** für eine Hin- und Rückfahrt gültig.

3.1.5 Fahrpreise

Der Fahrpreisanteil ist im Preis des Kombitickets enthalten und beinhaltet die Hin- und Rückfahrt.

3.1.6 Klassenübergang

Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.1.7 Weitere Bestimmungen
Für die Mitnahme von Hunden und/oder Fahrrädern gelten die *metronom* Beförderungsbedingungen.
Eine Übertragung des Kombitickets und damit dem Fahrkartennachweis auf Dritte Personen ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit als Fahrkarte.

3.1.8 Rückgabe, Umtausch, Erstattung
Die Erstattung des Fahrpreisanteils der Eintrittskarte bei Nichtnutzung ist ausgeschlossen.

4. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

4.1 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

4.1.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

4.1.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind erhältlich im Internet unter www.der-metronom.de sowie telefonisch unter der Rufnummer (0581) 971 64 165 der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH (zum Ortstarif).

4.1.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung über das Internet erfolgen. Dort können Sie die Ein- und Ausstiegshilfen per Rollstuhlereservierung unter www.der-metronom.de spätestens bis 48 Stunden vor Abfahrt des ausgewählten Zugs vornehmen. Telefonisch sind Reservierungen sowie weiterführende Auskünfte unter der Rufnummer (0581) 97 16 4 165 erhältlich.

In besonderen Fällen, z.B. Hilfeleistungen durch Dritte, können dort abweichende Anmeldefristen gelten.

4.1.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus der EVO.

4.2 Beförderung von Reisegepäck

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr anzuwenden.

4.3 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

4.3.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben im Zusammenhang mit Fahrpreisnacherhebungen können wie folgt übermittelt werden:

Per Fax: 0581 - 97 164 169

Per Brief: *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH
Postfach 22 53
76492 Baden-Baden

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

Eingaben, die an die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH gerichtet werden sollen, können wie folgt übermittelt werden:

Per Telefon: 0581 - 97 164 164

Per Internet: über das Kontaktformular unter www.der-metronom.de

Per Brief: *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH
Kundenzentrum
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

Störungen an den *metronom* Fahrkartenautomaten/Entwertern können Sie wie folgt melden:

Per E-Mail: automat@der-metronom.de

4.3.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde.

Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses oder eines Zugausfalls abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

4.3.3 Anträge auf Fahrpreisschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular“ und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale von der reisenden Person noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

4.3.4 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.der-metronom.de und www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

4.4 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

4.4.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die reisende Person eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde der reisenden Person vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist die Nahverkehr- Schlichtungsstelle (SNUB):

Postfach 6025
30060 Hannover
E-Mail: Kontakt@Nahverkehr-SNUB.de
www.Nahverkehr-SNUB.de

4.4.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt unter nachstehender Adresse gerichtet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 30795-400
www.eba.bund.de

4.5 Haftung

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer der reisenden Person grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner/-in regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder reisenden Person auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

5. Definition Schüler/-innen und Studierende

1. Schüler/-innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen

- berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien
- Volkshochschulen
- Landvolkshochschulen.

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Punkt 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

6. Praktikumskräfte und Personen im Volontariat, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

7. Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikumskräfte und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-in des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes.